

Reglement Begabtenförderung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für den Fonds für Schulgeldermässigung vom 11. März 2014

1. Zweck

Der Fonds für Begabtenförderung steht besonders musikalisch begabten Kindern und Jugendlichen aus den der Musikschule angeschlossenen Gemeinden zur Verfügung.

2. Äufnung des Fonds

Der Fonds wird geäufnet

- durch Zuwendungen von Einzelpersonen, Firmen, Stiftungen, öffentlichen Institutionen usw.
- durch den Ertrag aus Kollekten, Eintrittsgeldern usw. an Musikschulanlässen

3. Bedingungen für Antragssteller

Für die Ausrichtung von Beiträgen müssen insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sein:

- ortsansässig in einer der Musikschule angeschlossenen Gemeinden
- in der Regel nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
- für besonders musikalisch begabte Kinder und Jugendliche kann auf Empfehlung der Musiklehrperson im Sinne einer Begabtenförderung ein finanzieller Beitrag an die Verlängerung der Lektionsdauer oder an den Besuch eines zweiten Faches gesprochen werden
- Werden Stufenchecks im belegten Unterrichtsfach angeboten, kann ein Antrag erst nach bestandem 1. Stufencheck eingereicht werden.
- Werden keine Stufenchecks im belegten Unterrichtsfach angeboten, kann ein Antrag in der Regel frühestens ab dem 3. Unterrichtsjahr eingereicht werden.
- Es wird erwartet, dass Schülerinnen und Schüler, welche eine Begabtenförderung erhalten, regelmässig üben, 1 bis 2 Mal im Jahr an Vorspielen der Musikschule und (wenn für dieses Fach an der Musikschule durchgeführt) am Stufencheck teilnehmen. Zudem können sie von der Musikschulleitung aufgeboten werden, an Anlässen in den Gemeinden, wo eine musikalische Umrahmung gewünscht wird, teilzunehmen.



4. Form der Unterstützung

- Der Beitrag aus dem Fonds umfasst in der Regel die Differenz des Schulgelds für die längere Lektionsdauer (in der Regel zusätzliche 10 Minuten pro Woche) oder $\frac{1}{3}$ bis maximal $\frac{1}{2}$ des Schulgeldes für ein zusätzliches Fach.
- Bei Teilnahme im Jugendorchester oder in einer Band entfällt das Schulgeld für den/die im Begabtenförderungsprogramm stehenden Schüler*in.
- Die Musikschule kann zudem weitere Begabtenförderprogramme anbieten (z. B. Musiktheorie, Musikgeschichte usw.), solche Angebote sind für die Schüler*innen des Begabtenförderprogramms kostenlos.

5. Antragsstellung

Die Eltern stellen einen schriftlichen Antrag um einen Beitrag an die Begabtenförderung **bis zum 15. Juni für das kommende Schuljahr, oder bis zum 15. Januar für das 2. Semester** an die Musikschulkommission. Das entsprechende Formular ist auf dem Sekretariat oder unter www.musikschule-ems.ch erhältlich.

Dem Antrag ist ein Empfehlungsschreiben der Musiklehrperson beizulegen.

6. Entscheid

Eine Kommission des Musikschulvorstands entscheidet über den gestellten Antrag. Alle am Entscheid beteiligten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

In der Entscheidungsfindung berücksichtigt sie:

- den aktuellen Kontostand des Fonds
- die Beurteilung des/der Schüler*in durch die Musiklehrperson

Der Entscheid wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Wurde das Gesuch im Juni eingereicht, gilt der Entscheid für ein Schuljahr. Für Gesuche im Januar gilt der Entscheid nur für das 2. Semester.

Für ein weiteres Schuljahr muss die Begabtenförderung wieder termingerecht neu beantragt werden (Anmeldeformular und Empfehlungsschreiben der Musiklehrperson mit Hinweisen auf die erreichten Fortschritte des/der Schüler*in)

Domat/Ems, 11. März 2019

Adrian Willi, Präsident

Bruno Danuser, Vizepräsident

Musikschule Imboden

Tircal 14 | 7013 Domat/Ems | Telefon +41 81 630 36 28
info@musikschule-imboden.ch | musikschule-imboden.ch